

Satzung des Jugendparlaments der Stadt Hemmingen

Jugendparlamentssatzung – JuPaS

Präambel

Aufgrund des §10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBl. S. 250) hat der Rat der Stadt Hemmingen am 22.02.2024 die folgende Satzung des Jugendparlaments der Stadt Hemmingen beschlossen.

Menschen kennen ihre eigenen Lebenswelten selbst am besten und wissen daher, was für sie gut ist und was nicht. Das gilt entsprechend auch für Heranwachsende, auch sie müssen folgerichtig die Möglichkeit haben, sich für ihre Interessen und Bedürfnisse einzusetzen und in individueller wie auch gesellschaftlicher Perspektive in Aus- und Verhandlung zu treten. Hierzu zählt auch ihre Beteiligung an kommunalpolitischen Prozessen.

Durch die Beteiligung junger Menschen lernen diese frühzeitig, für sich und andere Verantwortung zu übernehmen, ohne dass die Erwachsenen damit aus ihren Verpflichtungen entlassen werden. Beteiligung ist als elementarer Bestandteil des Demokratielernens alltäglich praktizierte Mitsprache und Mitbestimmung und zugleich Verantwortungsübernahme für getroffene Entscheidungen.

Das Jugendparlament Hemmingen ermöglicht jungen Menschen, sich kommunalpolitisch einzubringen, ihren Forderungen, Wünschen und Empfehlungen ein institutionelles Fundament zu geben und dabei Selbstwirksamkeit zu erkunden und erfahren.

§ 1 Allgemeines

- (1) Grundlage für die Arbeit des Jugendparlamentes ist diese vom Rat der Stadt Hemmingen beschlossene Satzung.
- (2) Das Jugendparlament besteht aus sieben bis neun Mitgliedern.
- (3) Das Jugendparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Das Jugendparlament trägt den Namen „Jugendparlament der Stadt Hemmingen“.
- (5) Den Vorsitz des Jugendparlamentes hat die Jugendbürgermeisterin oder der Jugendbürgermeister. Die Jugendbürgermeisterin oder der Jugendbürgermeister wird gemäß § 7 Abs. 2 dieser Satzung vom Jugendparlament gewählt.
- (6) Das Jugendparlament wird durch die Jugendpflege der Stadt Hemmingen in seiner Tätigkeit unterstützt.
- (7) Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, sind die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

§ 2 Ziele

- (1) Das Jugendparlament vertritt die Interessen von jungen Menschen in der Stadt Hemmingen. Unter jungen Menschen sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Hemmingen im Alter von 6 bis 21 Jahren (vollendetes 6. Lebensjahr bis vollendetes 21. Lebensjahr) zu verstehen. Die Mitglieder des Jugendparlamentes üben ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl geleiteten Überzeugung aus. Sie sind nicht an Verpflichtungen gebunden, durch die die Freiheit ihrer EntschlieÙung als Mitglieder des Jugendparlamentes beschränkt wird. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.
- (2) Das Jugendparlament wird an allen kommunalpolitischen Vorhaben beteiligt, welche die Lebenswelten/Lebensrealitäten der jungen Menschen berühren.
- (3) Das Jugendparlament ist erreichbar für alle Anliegen von jungen Menschen und regt diese zum Austausch über (jugend-)politische Themen an.

§ 3 Aufgaben

- (1) Das Jugendparlament gestaltet die Kommunalpolitik in Hemmingen kind- und jugendgerecht mit.
- (2) Dem Jugendparlament obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Förderung der sozialen und kulturellen Anliegen junger Menschen,
 2. es berücksichtigt die Vielfalt jugendlicher Lebenswelten und setzt sich diskurs- und handlungsorientiert für die soziale Teilhabe aller jungen Menschen und zugleich die Vermeidung sozialen Ausschlusses junger Menschen ein,
 3. es ist ansprechbar für alle Hemminger Einwohnerinnen und Einwohner und in Hemmingen ansässigen Institutionen und Organisationen bezüglich der Belange junger Menschen,
 4. es berät und unterstützt in allen kinder- und jugendrelevanten Fragen und Angelegenheiten,
 5. es arbeitet zur Erfüllung seiner Aufgaben und zum Wohl der Hemminger Kinder und Jugendlichen vertrauensvoll mit der Verwaltung, den Fachausschüssen und dem Rat der Stadt Hemmingen zusammen.
- (3) Das Jugendparlament plant und führt Aktionen und Veranstaltungen einschließlich zugehöriger Öffentlichkeitsarbeit durch.
- (4) Das Jugendparlament organisiert mit der Unterstützung der Stadtverwaltung die Selbsterhaltung des Jugendparlamentes.

§ 4 Rechte

- (1) Das Jugendparlament hat das Recht, unter Berücksichtigung von §71 Abs. 7 NKomVG jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Fachausschüsse des Rates der Stadt Hemmingen zu entsenden.
- (2) Das Jugendparlament hat im Rat und in den Fachausschüssen ein Rede- und Antragsrecht.
- (3) Das Jugendparlament wird zu allen Sitzungen des Rates und der Fachausschüsse geladen.

- (4) Das Jugendparlament hat das Recht, die Mitgliedschaft in überregionalen Jugendparlamenten zu erwerben.
- (5) Das Jugendparlament kann jederzeit Anträge an die Verwaltung stellen.
- (6) Das Jugendparlament hat das Recht, Änderungsanträge für die Satzung des Jugendparlaments an den Rat zu stellen und der Rat hat sich damit zu beschäftigen.

§ 5 Verschwiegenheit der Mitglieder

Die Mitglieder des Jugendparlamentes haben über Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen und die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Mitglied des Jugendparlamentes bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu wahren. Dieses gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

§ 6 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Hemmingen, die das 14. Lebensjahr vollendet und das 21. Lebensjahr am Wahltag noch nicht überschritten haben.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Hemmingen, die das 12. Lebensjahr vollendet und das 21. Lebensjahr am Wahltag noch nicht überschritten haben. Der Wahltag ist der erste Tag des Wahlzeitraums.

§ 7 Konstituierung, Wahlperiode

- (1) Zur ersten Sitzung des neu gewählten Jugendparlamentes lädt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Die erste Sitzung findet innerhalb von 4 Wochen nach Beginn der Wahlperiode statt.
- (2) In der ersten Sitzung wählt das Jugendparlament aus seiner Mitte mit Mehrheit eine Jugendbürgermeisterin oder einen Jugendbürgermeister und eine Protokollführerin oder einen Protokollführer. Für die vorstehenden Funktionen werden jeweils Stellvertretungen gewählt.
- (3) Das Jugendparlament wird auf zwei Jahre gewählt. Die erste Wahlperiode beginnt am 01.06.2024
- (4) Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 8 Wahlleitung, Wahlausschuss

- (1) Wahlleiterin oder Wahlleiter ist die Gemeindegewahlleitung. Gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NKWG ist die Gemeindegewahlleitung die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Gemeinde.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleitung oder einer von ihr bestimmten Person als Vorsitzende oder Vorsitzender und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern, die von der Wahlleitung aus den Wahlberechtigten bestimmt werden.

- (3) Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber sind von einer Mitwirkung im Wahlausschuss ausgeschlossen.

§ 9 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleitung fordert spätestens 2 Monate vor Beginn des Wahlzeitraums zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Diese sind spätestens bis vier Wochen vor Beginn des Wahlzeitraums einzureichen.
- (2) Wahlvorschläge können formlos von wahlberechtigten Personen bei der Wahlleitung eingereicht werden. Sie müssen folgende Angaben enthalten:
1. Vor- und Zuname der Kandidatin oder des Kandidaten
 2. Geburtsdatum
 3. Anschrift
 4. Zustimmungserklärung der vorgeschlagenen Person
- (3) Der Wahlausschuss beschließt nach Ablauf der Bewerbungsfrist nach Abs. 1 unverzüglich über die Zulassung der Wahlvorschläge und gibt diese anschließend ortsüblich bekannt.
- (4) Bei der Wahl des Jugendparlaments der Stadt Hemmingen besteht ein Wahlbereich.

§ 10 Wahlverfahren

- (1) Die Wahl erfolgt ausschließlich als Online-Wahl. Der Wahlzeitraum beträgt 10 Tage.
- (2) Alle Wahlberechtigten erhalten bis 1 Tag vor Beginn des Wahlzeitraums eine persönliche Kennung und ein Passwort für die Online-Wahl-Plattform.
- (3) Die Stimmzettel werden online erstellt. Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge ihres Eingangs.
- (4) Alle Wahlberechtigten haben maximal drei Stimmen. Jeder Wahlkandidatin und jedem Wahlkandidaten darf maximal eine Stimme gegeben werden. Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf der Online-Wahl-Plattform die Personen, denen sie ihre Stimme geben möchten, durch Anklicken kennzeichnen. Alle in anderer Weise abgegebenen Stimmen sind ungültig.

§ 11 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlausschuss stellt unverzüglich nach Ablauf des Wahlzeitraums auf der Basis des Ergebnisses der Onlinewahl fest, wie viele Stimmen auf die Wahlkandidatinnen und Wahlkandidaten jeweils entfallen sind. Die Sitze werden in der Reihenfolge der höchsten Stimmzahlen vergeben. Die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten sind in der Reihenfolge der höchsten Stimmzahlen Ersatzpersonen. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los, das die Wahlleitung zieht.
- (2) Die Wahlleitung macht das Wahlergebnis und die Namen der gewählten Kandidierenden, sowie die Namen der Ersatzpersonen in der festgestellten Reihenfolge ortsüblich bekannt.
- (3) Über das Wahlergebnis wird eine Niederschrift gefertigt.

§ 12 Sitzerwerb, Sitzverlust

- (1) Die Wahlleitung benachrichtigt die gewählten Kandidatinnen und Kandidaten über ihre Wahl mit dem Ersuchen, binnen einer Woche schriftlich mitzuteilen, ob sie die Wahl annehmen. Gibt die Person bis zum Ablauf der Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als abgelehnt. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft im Jugendparlament beginnt mit Beginn der Wahlperiode.
- (3) Im Falle der Ablehnung oder der Beendigung der Mitgliedschaft rücken die Ersatzpersonen in der durch die Stimmzahl festgelegten Reihenfolge (vgl. §11 Abs. 1) nach. Stehen keine Ersatzpersonen zur Verfügung, bleibt der Sitz unbesetzt.
- (4) Die Mitgliedschaft im Jugendparlament endet durch Verzicht, durch Tod und durch Beendigung der Wahlperiode.

§ 13 Sitzungen

- (1) Das Jugendparlament tagt mindestens sechsmal im Jahr. Auf Wunsch von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder oder der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, hat die Jugendbürgermeisterin oder der Jugendbürgermeister eine Sitzung des Jugendparlamentes einzuberufen.
- (2) Der Jugendbürgermeisterin oder dem Jugendbürgermeister obliegt es, die Sitzungen zu terminieren, rechtzeitig zu diesen einzuladen und die Tagesordnung zu erstellen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann verlangen, dass ein von ihr oder von ihm gewünschter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.
- (4) Die Sitzungen des Jugendparlamentes sind öffentlich. Sie sind nichtöffentlich, wenn das öffentliche Wohl, der Beratungsgegenstand oder berechnigte Interessen eines Einzelnen den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit berät und beschließt das Jugendparlament nichtöffentlich. Ist eine Beratung nicht erforderlich, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden.
- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse, des Rates der Stadt Hemmingen oder eine andere vom Rat bestellte Vertreterin oder Vertreter, Mitglieder des Verwaltungsvorstands, sowie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder ein von ihr oder ihm Beauftragte oder Beauftragter haben das Recht, an Sitzungen des Jugendparlamentes teilzunehmen. Sie sind zu laden. Sie haben Rederecht.

§ 14 Protokoll

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Eine Ausfertigung des Protokolls ist allen Mitgliedern und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu übersenden.

§ 15 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder des Jugendparlamentes sind ehrenamtlich tätig und üben ihre Tätigkeit grundsätzlich unentgeltlich aus.
- (2) Für die Teilnahme an Rats- und Fachausschusssitzungen wird den Vertreterinnen und Vertretern des Jugendparlamentes ein Sitzungsgeld nach § 5 Absatz 1 der Satzung über die Entschädigung der Rats- und Fachausschussmitglieder sowie der sonstigen ehrenamtlich Tätigen der Stadt Hemmingen gezahlt.

§ 16 Verfügungsmittel, Rechnungsprüfung

- (1) Zur Aufgabenerfüllung erhält das Jugendparlament ein Budget. Aus dem Budget kann ein Auslagenersatz (z.B. Fahrtkosten, Telefongebühren, Portokosten) für die Mitglieder des Jugendparlamentes gezahlt werden.
- (2) Die durch Beschluss des Rates der Stadt Hemmingen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel sowie sonstige Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß zu erfassen. Ausgaben dürfen nur im Rahmen vorhandener Deckungsmittel getätigt werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung für das Jugendparlament der Stadt Hemmingen tritt am Tag ihrer Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt (ElenA) für die Region Hannover in Kraft.

Hemmingen, den 23.02.2024

Jan Dingeldey
Bürgermeister